

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 3.11.2021, mit der Planungsnummer 337-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss im Bereich 2732, 2726 KG 81305 Oberperfuß zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberperfuss vor:

Umwidmung

Grundstück 2726 KG 81305 Oberperfuß

rund 622 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

alle (laut planlicher Darstellung) rund 622 m²

in

Sonderfläche Austraghaus § 46 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 2732 KG 81305 Oberperfuß

rund 224 m²

von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie

alle (laut planlicher Darstellung) rund 224 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schnapsbrennerei

Personen, die in der Gemeinde Oberperfuss ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Oberperfuss eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Oberperfuss unter <http://www.gemeinde-oberperfuss.at> abgerufen werden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher



angeschlagen am: 17.12.2021

abgenommen am: